

Allgemeine Vorschriften

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Gartengemeinschaft Quadenhof e.V.
Düsseldorf-Gerresheim.

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist unter der Geschäfts-Nr. VR 4276 beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1.
 - a. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger.
 - b. Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
 - c. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
 - d. Insbesondere hat er unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
2.
 - a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - b. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 - d. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern, entsprechend den Vorschriften dieser Satzung, Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.
4. Der Verein bietet seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Möglichkeiten fachliche Beratung und Betreuung.
5. Der Verein kann Mitglied in einer Dachorganisation oder anderen Vereinigungen sein, soweit dies geeignet ist, den Vereinszweck zu fördern.



Die Satzung der
Gartengemeinschaft Quadenhof e.V.
Düsseldorf - Gerresheim

Mitgliedschaft

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung durch praktische Kleingartenarbeit oder zwecks Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens betätigen will.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat durch schriftliche Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen, mit Unterstützung eines Mitgliedes, Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag. Sie sollen bei der Vergabe von Gärten bevorzugt werden, wobei in der Rangfolge Familien mit minderjährigen Kindern vorgezogen werden können.
4. Ordentliches Mitglied wird, wer als förderndes Mitglied mit dem Verein einen Pachtvertrag über einen Kleingarten abschließt.
5. Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes, sowie Aushändigung der Satzung und der Mitgliedschafts- und Gartenordnung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod des Mitgliedes,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann nicht durch freiwilligen Austritt beendet werden. Sie wird bei Beendigung des Pachtvertrages in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod können Ehegatte, Lebensgefährten oder Kinder des verstorbenen Mitgliedes auf Antrag die ordentliche Mitgliedschaft gem. §3 Abs. 2 dieser Satzung fortsetzen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Freiwilliger Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich, spätestens bis zum 30. September und mit Wirkung zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu erklären.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn einer oder mehrere der nachstehenden Gründe gegeben sind:
 - a. Die Vereinsgemeinschaft gefährdendes Verhalten,
 - b. Wiederholter Verstoß gegen die Mitgliedschafts- und Gartenordnung,
 - c. Vernachlässigung der mir dem Pachtvertrag oder der Satzung übernommenen Pflichten.
6. Der Ausschluss ist, nach vorheriger Beratung und Anhörung, vom Vorstand schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann innerhalb 2 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides schriftlich Einspruch eingelegt werden. In diesem Falle entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Bestätigt diese den Einspruch des Mitgliedes, so gilt der Ausschluss als nicht erfolgt. Sofern der Ausschlussbescheid nichts anderes bestimmt, wird er zum letzten Wochentage desjenigen Monats wirksam, in dem er dem Betroffenen mitgeteilt wird.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5 Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Ordentliche Mitglieder können die zugeteilte Gartenparzelle nach den Vorschriften des Pachtvertrages nutzen. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das aktive und passive Wahlrecht kann auch schriftlich oder per Vollmacht ausgeübt werden.
3. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Rederecht in der Mitgliederversammlung und besitzen das passive Wahlrecht.

§6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Beschlüsse des Vereins zu befolgen, festgesetzte Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge zu entrichten und sich an den Gemeinschaftsleistungen entsprechend den hierzu entgangenen Aufforderungen des Vorstandes zu beteiligen.

Das weitere regelt die Mitgliedschafts- und Gartenordnung.



Die Satzung der
Gartengemeinschaft Quadenhof e.V.
Düsseldorf - Gerresheim

Organe des Vereins
§7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist immer dann einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern aber mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter gleichzeitiger Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung spätestens 2 Wochen vor ihrem Termin beim Vorstand einzureichen. Sie werden spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung per Aushang bekannt gegeben.
3. Die Mitgliederversammlung, in der jedem ordentlichen Mitglied des Vereins eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem vom Vorstand benannten Vorstandsmitglied. Für Vorstandswahlen wird ein Versammlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern bestimmt.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:
 - a. Geschäfts-, Kassen- und Lagebericht sowie Niederschriften,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Planung der Einnahmen und Ausgaben,
 - d. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - e. Wahlen zum Vorstand,
 - f. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. Auflösung des Vereins,
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j. Anträge nach Abs. 2.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
7. Abstimmungen erfolgen offen, es sein denn, die Versammlung beschließt geheime Wahl.
8. Ungeachtet der Bestimmungen in Abs. 3 und 6 über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 und die Auflösung des Vereins einer solchen von 3/4 aller ordentlichen Vereinsmitglieder.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von einem der beiden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer, zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Die Bekanntgabe über die Möglichkeiten zur Einsichtnahme erfolgt per Aushang.

Einsprüche gegen Beschlüsse und die Niederschrift können bis zu einem Monat nach dieser Bekanntgabe erfolgen. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.
10. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen besonders sachkundige Personen einladen; diese haben lediglich beratende Stimme.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten und zweiten Vorsitzenden,
 - b. dem Schriftführer,
 - c. dem ersten und zweiten Kassenführer,
 - d. dem ersten und zweiten Fachberater.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur etwaigen Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Gewählte Vorstandsmitglieder können nach Ablauf der Zweijahresfrist für weitere zwei Jahre bestätigt werden.
3. Je zwei der in Abs.1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei jedoch stets der erste oder der zweite Vorsitzende mitwirken muss.
4. Dem Vorstand obliegen:
 - a. Die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - c. Erlass der Mitgliedschafts- und Gartenordnung mit Ausnahme der, der Mitgliederversammlung vorbehaltenen, Beiträge und Umlagen §7 Abs. 5d,
 - d. Anordnung gemeinsamer Aktionen und Gemeinschaftsleistungen, gemäß der erlassenen Mitgliedschafts- und Gartenordnung,
 - e. Ernennung von Ersatzvorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand gibt für sich selbst eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche verbindlich geregelt sind.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die durch die Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten verursachten Auslagen, dürfen entsprechend den steuerlich zulässigen Sätzen erstattet werden. Regelungen über Entschädigungen für besonderen Aufwand von Vorstandsmitgliedern im Interesse des Vereins bedürfen gemäß §7 Abs. 5c der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Termine werden in den vorherigen Sitzungen festgelegt oder erfolgen auf Einladung des ersten Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit besteht, wenn zusätzlich zu einem der beiden Vorsitzenden noch drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste, bei seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende.



Die Satzung der
Gartengemeinschaft Quadenhof e.V.
Düsseldorf - Gerresheim

Kassen - und Rechnungswesen
§9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Kassenführung

1. Die Führung der Finanzen des Vereins obliegen, nach den Grundregeln einer ordnungsgemäßen Kassenführung, dem ersten und zweiten Kassenführer gemeinsam.
2. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barbestände sind bei einem Geldinstitut anzulegen.
3. Gegenstände des Sachanlagenvermögens sind in einem Verzeichnis nachzuweisen.

§11 Rechnungsprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden für das laufende Jahr zwei Rechnungsprüfer und ein stellvertretender Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer haben ungeachtet des Rechtes und der Pflicht zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, im Laufe des Geschäftsjahres mindestens eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfungen ist zum Jahresabschluss in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden. Sie haben jedoch das Recht, Prüfungen anzuordnen und an den Prüfungen teilzunehmen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes (vergl. §2 Abs. 2) ist das Vermögen auf die Stadt Düsseldorf zu übertragen. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Kleingartenwesen zu verwenden. Es sollen ausschließlich gemeinnützige Kleingartenvereine in dem Verhältnis bedacht werden, wie sie ehemaligen Mitgliedern aus der Gartengemeinschaft Quadenhof Gartenparzellen überlassen haben.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung und redaktionelle Änderungen

1. Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Satzung außer Kraft.
2. Die bisherigen Rechte und Pflichten der Mitglieder erlöschen; an ihre Stelle treten die entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung.
3. Redaktionelle Änderungen an dieser Satzung wegen Fehlern, Bezeichnungsänderungen oder gesetzlichen Vorgaben, können vom Vorstand beschlossen werden. Für diese Änderungen ist die Einstimmigkeit, ohne Enthaltungen, aller Vorstandsmitglieder notwendig.

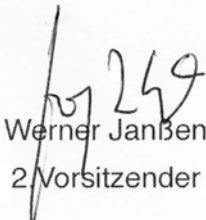
§ 14 Annahme durch die Mitgliederversammlung

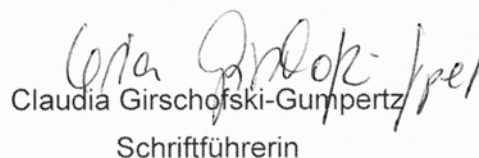
Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 25. Januar 2013 beschlossen worden.

§ 15 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Satzung gilt mit Wirkung vom 25. Januar 2013.

Düsseldorf, der 25. Januar 2013


Werner Janßen
2. Vorsitzender


Claudia Girschowski-Gumpertz
Schriftführerin